



Unterschiede zwischen aktiven und inaktiven Mitgliedern

In der Standardsatzung des Stadtverbandes Aachen, enthalten im Mitgliedsbuch, lautet der § 3 Mitgliedschaft, Abs. 1:

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch

- a) *Praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages als aktives Mitglied = Gartenpächter oder*
- b) *Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens als inaktives Mitglied.*

zu a) Aktive Mitglieder

Der Stadtverband Aachen akzeptiert nur Einzelpersonen als Gartenpächter, keine Ehepaare oder Paare in eheähnlichen Verhältnissen.

Der Generalpachtvertrag mit der Stadt schreibt vor, dass Neupächter ihren Wohnsitz in Aachen oder einem zugehörigen Vorort haben.

Aktive Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht, d. h. sie haben bei Mitgliederversammlungen eine Stimme und können gewählt werden.

Ein freiwilliger Austritt ist zum Jahreswechsel unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(siehe auch Pachtvertrag 3. Pachtzins, Ergänzung zu 3.1)

zu b) Inaktive Mitglieder

Die Förderung und Unterstützung des Kleingartenvereins durch inaktive Mitglieder kann finanziell oder auf andere Art und Weise erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme inaktiver Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über eventuelle Beitragszahlungen.

Inaktive Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht, d. h. sie haben bei Mitgliederversammlungen keine Stimme, können jedoch in den Vorstand oder z. B. als Kassenprüfer gewählt werden.

Für die Dauer ihrer Amtszeit sind sie im Vorstand und der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Ein freiwilliger Austritt ist zum Monatsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Abweichungen von dieser Standardsatzung regelt eine eigene Satzung des Vereins.